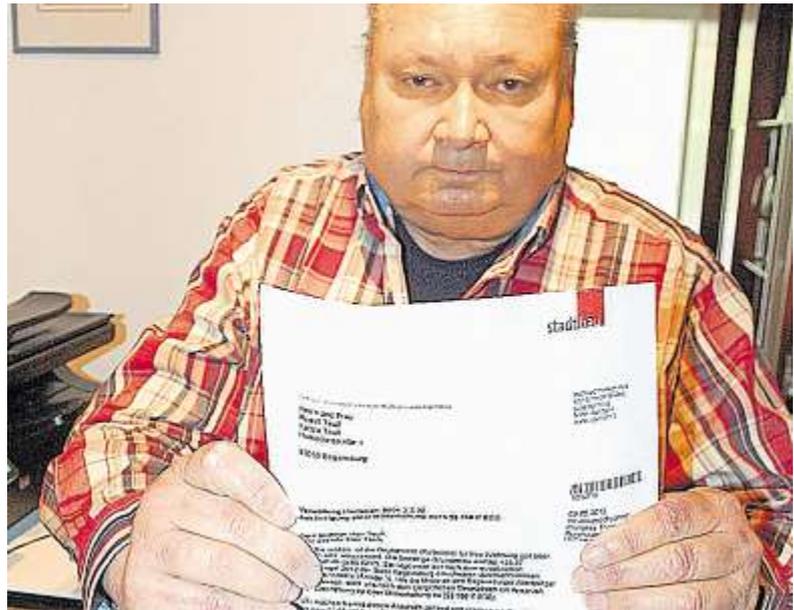


# Für Mieterhöhungen greift die neue Kappungsgrenze

**SOZIALES** Maximal „plus 15 Prozent binnen drei Jahren“ lautet jetzt die Regel – bis Mai 2018.

**REGENSBURG.** Die Grenzen für die Erhöhung von Mieten sind im BGB geregelt. Hier ist auch eine Kappungsgrenze für Mieterhöhungen festgelegt, was bedeutet, dass die Miete für Wohnungen innerhalb von drei Jahren um nicht mehr als 20 Prozent erhöht werden darf. Zum 1. Mai eröffnete der Bund die Möglichkeit für die Länder, durch Rechtsverordnung Gebiete festzulegen, in denen aufgrund übermäßiger Steigerung der Mietpreise dieser zulässige Prozentsatz auf 15 Prozent gesenkt wird. Der Planungsausschuss beschloss bereits am 9. April, für das Stadtgebiet einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Die Gründe liegen auf der Hand: Regensburg weist eine hohe Wirtschaftskraft auf, was mit Bevölkerungswachstum und einer starken Nachfrage nach Wohnraum verbunden ist. Dies bewirkt eine weit überdurchschnittliche Steigerung der Mietpreise, die die Versorgung von Beziehern niedriger oder mittlerer Einkommen mit angemessenem Wohnraum zunehmend erschwert. Auch zeigen die Prognosen



**Auch Rudolf Teufl erreichte heuer die Ankündigung einer deftigen Mieterhöhung. Für ihn kommt die neue Kappungsgrenze zu spät.** Foto: Rieke

für die Bevölkerungsentwicklung, dass von einem weiteren Wachstum über 2030 hinaus auszugehen ist. Mit einer Entspannung auf dem Mietwohnungsmarkt ist daher nicht zu rechnen, auch wenn durch erhöhte Ausweisung von Bauland dieser Entwicklung begegnet wird. Zeitnah kann daher nur eine Begrenzung der Mietpreise im Bestand eine Hilfe sein.

Der Ministerrat hat dazu eine Verordnung beschlossen, die Mieterhöhungen ab 1. August auf maximal 15 Prozent in drei Jahren beschränkt. Zusätzlich ist zu beachten, dass die ortsübliche Vergleichsmiete nach dem Mietspiegel nicht überschritten werden darf. Die Neuregelung betrifft das gesamte Stadtgebiet und gilt zunächst bis 14. Mai 2018.